jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/09/09 Senat-KO-93-467

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1994

Rechtssatz

Der Tatbestand des §4 Abs5 StVO ist bereits dann erfüllt, wenn ein Schaden bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemerkt werden müssen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at